

Verrechnung nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG)

Kriminalpolizeiliche Leichenbeschau

Kalkulation nach dem GebAG

Lt. § 53a AVG iVm §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 GebAG haben Sachverständige (SV) ihren Anspruch auf Gebühren für ihre Tätigkeit im Verfahren, entsprechend dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), bei der Behörde geltend zu machen und sind diese anschließend von der Behörde mit Bescheid zu bestimmen.

Nach § 24 GebAG stehen Sachverständigen

- der Ersatz von notwendigen Kosten (§ 6, 7, 9-15, 27-29 und 31 GebAG),
- die Gebühr für Mühewaltung (§§ 35 (1) & 43 GebAG) und
- die Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32 GebAG) zu.

Ersatz von notwendigen Kosten - Reisekosten

Der Ersatz notwendiger **Reisekosten** umfasst die Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel oder mit einem anderen Beförderungsmittel und beziehen sich auf die **Strecke zwischen dem Einsatzort und der Wohnung/Arbeitsstätte** der Sachverständigen.

- Massenbeförderungsmittel - nachweislich entstandene Kosten; keine Zeitkarten (Jahres-, Monats- oder Wochenkarten)
- Andere Beförderungsmittel als Massenbeförderungsmittel (PKW, Motorrad) – amtliches Kilometergeld; umfasst alle weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beförderungsmittel wie z.B. Vignette, Parkkosten, ...
 - amtliches Kilometergeld gem. RGV; € 0,50 pro Kilometer

Ersatz von notwendigen Kosten - Aufenthaltskosten

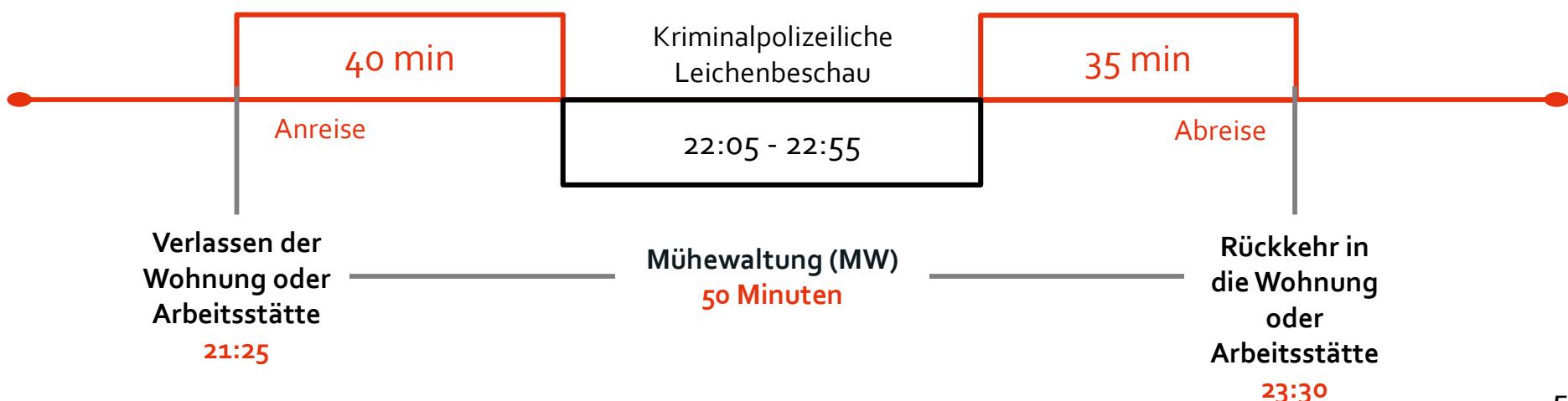
Mehraufwand für die **Verpflegung**, wenn die Reise oder der Aufenthalt am Ort der Vernehmung die Sachverständigen **zwingt**, das Frühstück, Mittag- oder Abendessen anderswo als am gewöhnlichen Aufenthaltsort einzunehmen.

- Frühstück: € 5,80; wenn die Reise **vor 7 Uhr angetreten werden musste**
- Mittagessen: € 12,30; wenn die Reise **vor 11 Uhr angetreten und nach 14 Uhr beendet werden musste**
- Abendessen: € 12,30; wenn die Reise **nach 19 Uhr beendet werden musste**

Gebühr für Mühewaltung

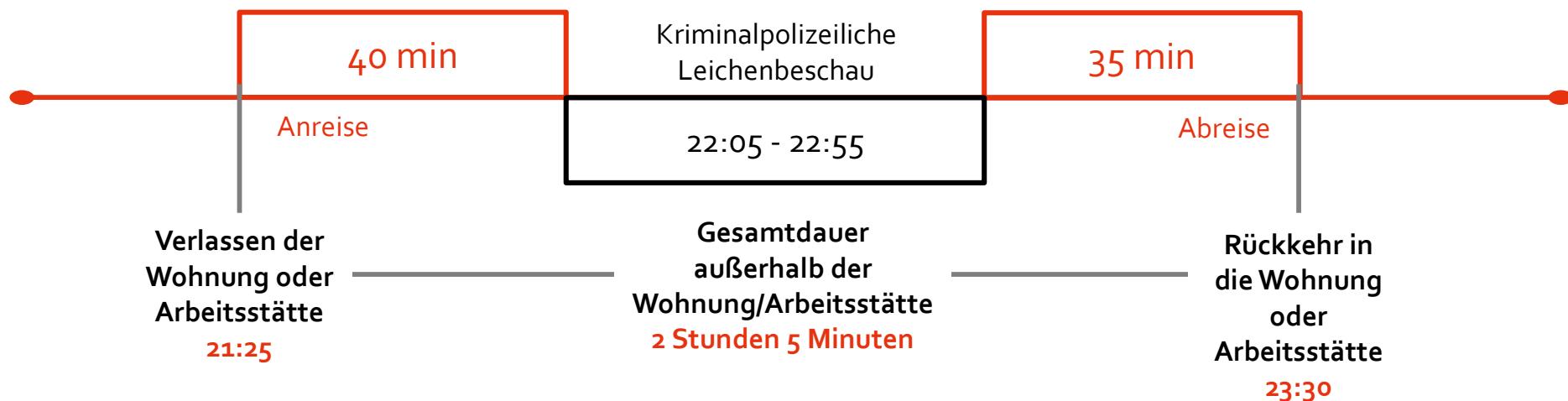
Nach § 43 GebAG haben ärztliche Sachverständige (SV) Anspruch auf eine **Gebühr für Mühewaltung (MW)** für die durchgeführten Leistungen:

- Äußere Besichtigung einer Leiche € 20,70
 - Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen + € 20,7
- Untersuchung von Leichenresten oder –teilen € 135,60
 - Erschwerende äußere Umstände (Wetterverhältnisse, Fäulnis, ...) + € 67,80
- Teilnahme an einem Augenschein (Leichenfundort für Befund und Gutachten relevant) € 49 bzw. € 76,10 pro Std.



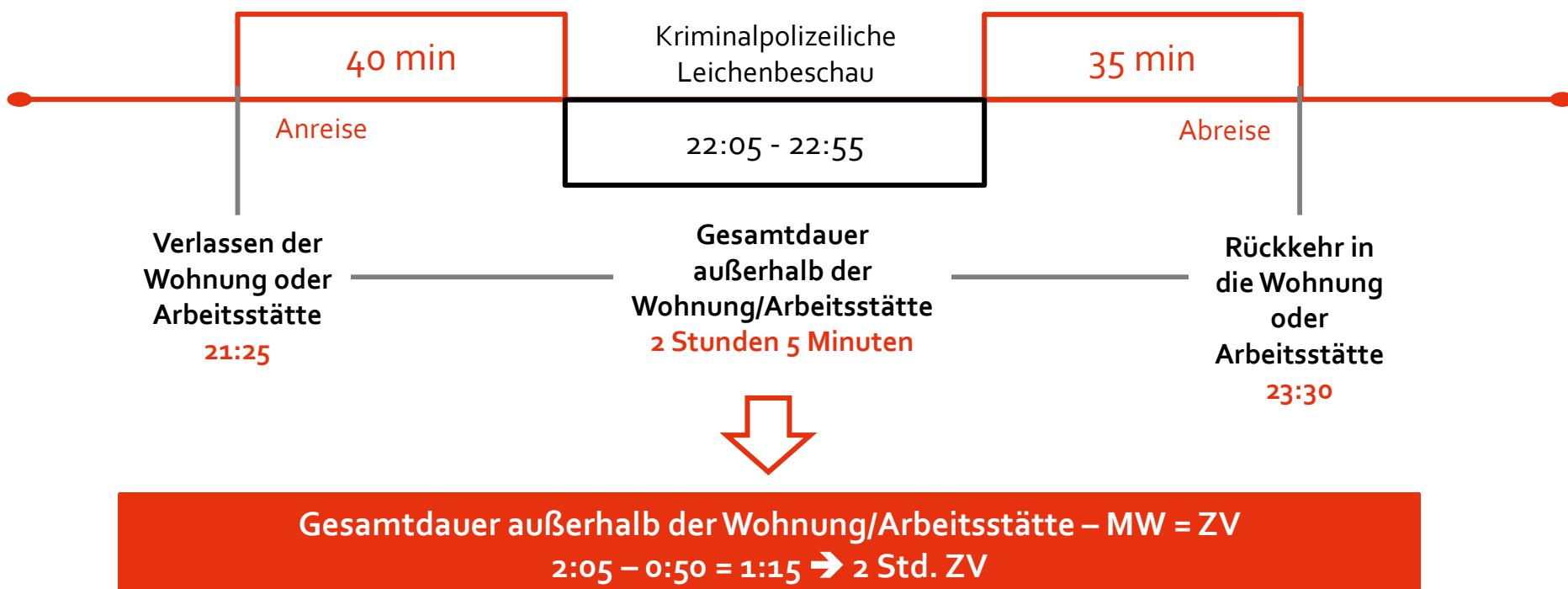
Entschädigung für Zeitversäumnis

Nach § 32 (1) GebAG hat der SV für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis (ZV) für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.



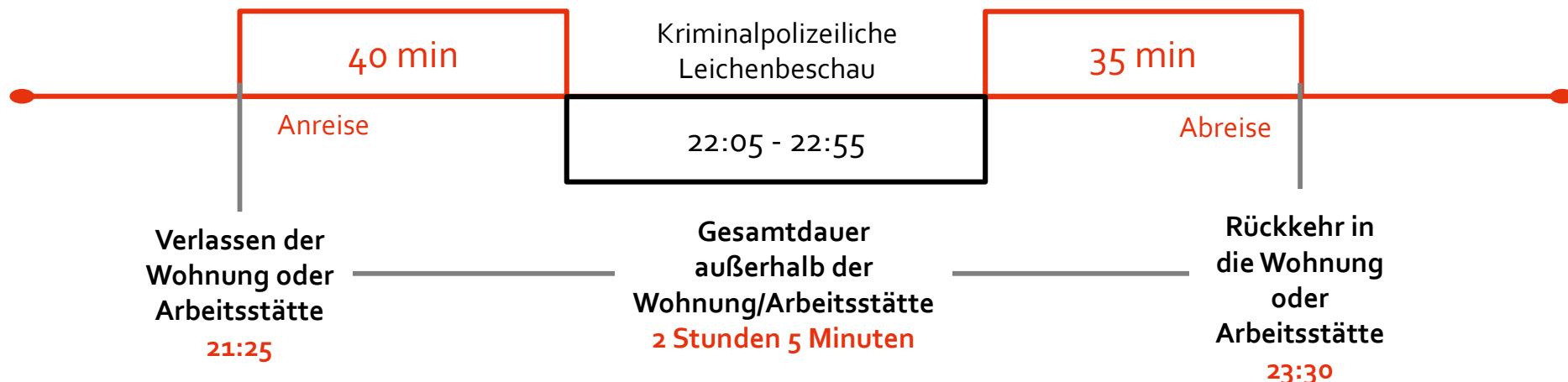
Entschädigung für Zeitversäumnis

Jedoch nach § 32 (2) GebAG besteht der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis (ZV) so weit nicht, als der SV Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung (MW) hat.



Kalkulationsbeispiel

Zeit außer Haus (ZaH)	2:05	
Kriminalpolizeiliche Leichenbeschau (MW)	0:50 (-)	EUR 117,50 (EUR 20,70 + EUR 20,70 + EUR 76,10)
Zeitversäumnis (ZV)	1:15 (=)	EUR 65,80 (EUR 32,90*2)
Gesamtgebühren (Netto, exkl. Reise- und Aufenthaltskosten)		EUR 183,30



4-wöchige Einreichfrist ab Leistungserbringung bei sonstigem Verfall der Ansprüche!